

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauproducte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

13.05.2016 III 14-1.23.15-58/16

**Zulassungsnummer:**

**Z-23.15-1482**

**Geltungsdauer**

vom: **13. Mai 2016**

bis: **27. März 2020**

**Antragsteller:**

**Flumroc AG**

8890 Flums

SCHWEIZ

**Zulassungsgegenstand:**

**Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13162:2015-04**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162:2015-04.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1482 vom 6. März 2015.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.15-1482

Seite 2 von 4 | 13. Mai 2016

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.  
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.15-1482

Seite 3 von 4 | 13. Mai 2016

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup>.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

##### 2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{grenz}$  nicht überschreiten. Der Wert  $\lambda_{grenz}$  ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1482
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10<sup>2</sup>
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

##### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstim-

<sup>1</sup> DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude-Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)-Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015

<sup>2</sup> DIN 4108-10:2015-12 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe-Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

mungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{grenz}$  nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{grenz}$  sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind Wärmeleitfähigkeit nach Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4<sup>3</sup>, Tabelle 2, Zeile 5.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{grenz}$ .

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Begläubigt

<sup>3</sup>

DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (MW) nach  
DIN EN 13162:2015-04

Anlage 1

Seite 1 von 2

Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

1	Flumroc-Dämmplatte 1
2	Flumroc-Dämmplatte SOLO
3	Flumroc-Dämmplatte 3
4	Flumroc-Dämmplatte FPI 70
5	Flumroc-Dämmplatte PARA
6	Flumroc-Bodenplatte
7	Flumroc-Dämmplatte FHW 80
8	Flumroc-Dämmplatte FPI 85
9	Flumroc-Dämmplatte FPI 120
10	Flumroc-Dämmplatte T42
11	Flumroc-Dämmplatte DUO
12	Flumroc-Dämmplatte DUO D20
13	Flumroc-Dämmplatte DUO C
14	Flumroc-Dämmplatte MONO
15	Flumroc-Dämmplatte ECCO
16	Flumroc-Dämmplatte TOPA
17	Flumroc-Dämmplatte DECO
18	Flumroc-Dämmplatte PRIMA
19	Flumroc-Dämmplatte PRIMA PLUS
20	Flumroc-Dämmplatte SIGMA
21	Flumroc-Dämmplatte 341/ FPI 150
22	Flumroc-Dämmplatte MEGA
23	Flumroc-Brandschutzmatte FMI 500
24	Flumroc-Lamellmatte FML 250
25	Flumroc-STOPFWOLLE
26	Flumroc-Dämmplatte Brandschutzplatte FPI 700
27	Flumroc-Dämmplatte ROCA
28	Flumroc-Dämmplatte COMPACT PRO
29	Flumroc-Dämmplatte COMPACT PRO 341
30	Flumroc-Brandplatte FPI 40
31	Flumroc-Dämmplatte FPI 40
32	Flumroc-Dämmplatte FPI 50
33	Flumroc-Dämmplatte FPI 65
34	Flumroc-Dämmplatte FPI 70/0.7
35	Flumroc-Dämmplatte FPI 75

Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (MW) nach  
DIN EN 13162:2015-04

Anlage 1

Seite 2 von 2

36	Flumroc-Dämmplatte FPI 75 (N)
37	Flumroc-Dämmplatte FPI 80
38	Flumroc-Dämmplatte FPI 90
39	Flumroc-Dämmplatte FPI 90 (K)
40	Flumroc-Dämmplatte FPI 90 (CT)
41	Flumroc-Dämmplatte FPI 90 (D)
42	Flumroc-Dämmplatte FPI 100
43	Flumroc-Dämmplatte FPI 100 (K)
44	Flumroc-Dämmplatte FPI 100 (P)
45	Flumroc-Dämmplatte FPI 100 (C)
46	Flumroc-Dämmplatte FPI 130
47	Flumroc-Dämmplatte FPI 150 (N)
48	Flumroc-Dämmplatte FPI 144
49	Flumroc-Dämmplatte FPI 165
50	Flumroc-Dämmplatte FPT 165
51	Flumroc-Dämmplatte FPI 200
52	Flumroc-Dämmplatte FPI 800
53	Flumroc-Dämmplatte FORTA
54	Flumroc-Dämmplatte FORTA (P)
55	Flumroc-Dämmplatte FBD 400
56	Flumroc-Dämmplatte FBD 550
57	Flumroc-Dämmplatte FPI 400
58	Flumroc-Brandschutzmatte FMI 400
59	Flumroc-Dämmplatte RIGIPS
60	Flumroc-Dämmplatte KNAUF FF (38 kg/m <sup>3</sup> )
61	Flumroc-Dämmplatte KNAUF FF (42 kg/m <sup>3</sup> )
62	Flumroc-Dämmplatte KNAUF FS (38 kg/m <sup>3</sup> )
63	Flumroc-Dämmplatte KNAUF FD (38 kg/m <sup>3</sup> )
64	Flumroc-Dämmplatte PROTEKTOR
65	Flumroc-Dämmplatte LAFARGE
66	Flumroc-Dämmplatte STH (Strafor)
67	Flumroc-Dämmplatte CONLIT DUCTROCK 30
68	Flumroc-Dämmplatte CONLIT DUCTROCK 60
69	Flumroc-Dämmplatte CONLIT STEELPROTECT BOARD
70	Flumroc-Dämmplatte FUTURO 1
71	Flumroc-Dämmplatte LENIO